

Neufassung der Satzung
gemäß Beschluss vom 21. April 2006

Landesverband Niedersachsen-Bremen
öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

I Der Verein führt den Namen:

"Landesverband Niedersachsen-Bremen öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger - eingetragener Verein, abgekürzt LVS Niedersachsen-Bremen e.V."

II Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.

III Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Hannover.

IV Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

I Der Zweck des Vereins ist es, in den Bundesländern Niedersachsen und Bremen

1. alle öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziffer 2 dieser Satzung vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zusammenzufassen;
2. den Stand dieser Sachverständigen zu wahren und zu fördern;
3. die Interessen der Sachverständigen in rechtlicher und berufsständischer Hinsicht auf Landesebene zu vertreten.

II Der LVS Niedersachsen-Bremen verfolgt keine politischen oder wirtschaftlichen Interessen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

§ 3

Zugehörigkeit zum Bundesverband

Dachverband des LVS Niedersachsen-Bremen ist der Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS).

§ 4

Gliederung des LVS Niedersachsen-Bremen

Innerhalb des LVS Niedersachsen-Bremen können sich je nach den Bedürfnissen Bezirksgruppen und Fachbereiche bilden, die sich einen Leiter wählen. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirksgruppen und Fachbereichen hat der Vorstand entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

§ 5

Mitgliedschaften

I Ordentliche Mitglieder

- 1 öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige,
2. Sachverständige, die nach den Grundsätzen des § 36 GewO durch eine staatliche Stelle, Behörde, eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder durch eine andere mit hoheitlichen Aufgaben durch die Bundesrepublik Deutschland oder die Europäische Union beliehene Institution amtlich anerkannt, zugelassen, bestellt, berufen, vereidigt oder bestimmt sind oder nach den gleichen Grundsätzen durch eine nach der DIN EN 17024 oder ihrer Nachfolgeform im System des Deutschen Akkreditierungsrates akkreditierte Zertifizierungsstelle zertifiziert wurden.

II Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder
Um den Verein besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Altmitglieder
Mitglieder, die aus Altersgründen die Bestellung zurückgegeben haben, aber weiter im Verband mitarbeiten wollen. Sie haben, wie die ordentlichen Mitglieder, volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, zahlen aber nur 50 Prozent des festgesetzten Jahresbeitrages.
3. Gastmitglieder sind Sachverständige, die durch Vorlage der Antragskopie nachgewiesen haben, dass eine öffentliche Bestellung und Vereidigung, Zertifizierung oder vergleichbare Qualifikation im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 2 dieser Satzung beantragt haben. Die Gastmitgliedschaft endet nach 3 Jahren. Sie kann im Einzelfall nach Bedarf um 1 Jahr verlängert werden.

§ 6

Aufnahme/Aufnahmeverfahren

- I. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an die Geschäftsstelle des LVS Niedersachsen-Bremen zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- II. Über die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit.
- III. Gegen die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig in ihrer nächsten Sitzung.

§ 7

Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Gastmitglieder, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des LVS Niedersachsen-Bremen bzw. des BVS, soweit der LVS Niedersachsen-Bremen und der BVS hierzu in der Lage sind.
3. Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des LVS Niedersachsen-Bremen und das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. Die Satzung und die Berufsgrundsätze der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen gewissenhaft zu beachten.
 2. Sich dem Verfahren des Schlichtungsausschusses zu unterwerfen und dessen Entscheidung anzuerkennen.
 3. Die Mitgliederbeiträge satzungsgemäß zu entrichten.
- II. Beiträge sind Bringschulden.

§ 9

Verbandszeitschrift

Es besteht für jedes Mitglied die Verpflichtung zur Abnahme der Verbandszeitschrift des BVS.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod

2. durch Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Landesverbandes unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt werden.

3. durch Ausschluss

Der Ausschluss wird durch mit Zweidrittel-Mehrheit zu fällenden Beschluss des Vorstandes ausgesprochen und dem Mitglied schriftlich durch einen Brief per Einschreiben/Rückschein mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig.

Der Ausschluss ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in folgenden Fällen:

3.1 Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des LVS Niedersachsen-Bremen

3.2 Vereinsschädigendes Verhalten

3.3 Verletzung der Pflichten aus der Satzung.

II. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu zahlen.

§ 11

Die Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung gem. § 12
- der Vorstand gem. § 13
- der Schlichtungsausschuss gem. § 14.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verbandsorgan.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist bis zum 30. April des Jahres durchzuführen. Tagesordnung und Kassenbericht sind der Ladung beizufügen. Die Ladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr
 - Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit erforderlich
 - Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich
 - Festsetzung der Beiträge
 - Behandlung der eingegangenen Anträge
 - Verschiedenes.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird.
Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder.
Die Versammlung muss vom Vorstand spätestens 6 Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Beifügung der Tagesordnung einberufen werden.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.

4. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen; dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.

5. Stimmabgabe
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muss schriftlich erfolgen, sich auf die jeweilige Sitzung beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter spätestens bei Beginn der Sitzung übergeben werden.
Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als zwei weitere Mitglieder ausüben.

6. Beschlussfassung
Die Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet wird, ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt. Bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung oder Zweckänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

7. Niederschrift
Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer, im Falle seiner Verhinderung durch einen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Protokollführer, niedergeschrieben.
Die Niederschrift ist durch ein Vorstandsmitglied und den Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens 3 Monate nach der Versammlung zuzusenden.
Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizuheften.

§ 13

Der Vorstand

I. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden,
dem Schriftführer,
dem Schatzmeister

II. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

III. Dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist es länger als 6 Monate an der Ausübung seines Amtes gehindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen.
Scheidet aus den vorgenannten Gründen der Vorsitzende aus, so muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die die Nachwahl des Vorsitzenden vornimmt.

IV. Zwischenperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte interimistisch bis zur Übergabe an den neuen Vorstand weiter, die spätestens 3 Monate nach der Wahl zu erfolgen hat.

Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann gemäß § 12 der Satzung eine neue Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen hat.

Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen und bis zur Neuwahl eines Vorstandes die Geschäfte kommissarisch zu führen.

V. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, der Schriftführer und der Schatzmeister nur gemeinsam.

VI. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schriftführer und vom Schatzmeister gemeinsam einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

VII. Beschlussfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind, in begründeten Ausnahmefällen genügen 2 Vorstandsmitglieder.

VIII. Ermächtigung

Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erledigung anfallender Büroarbeiten Personal zu beschäftigen und personelle sowie sachliche Ausgaben nach Maßgabe verfügbarer Mittel zu leisten, Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten sowie vergleichbar qualifizierten Sachverständigen zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

IX. Begrenzung der Verbindlichkeiten

Die Befugnis der Verbindlichkeiten wird wie folgt begrenzt:

- jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu 10 Jahresmitgliedsbeiträgen eines Mitgliedes,
- der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 50 Jahresmitgliedsbeiträgen eines Mitgliedes. Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Mitgliederversammlung gemeinsam zu entscheiden.
- Über alle Verhandlungsergebnisse, die von Vorstandsmitgliedern aufgrund ihrer Vertretungsvollmacht erreicht wurden, ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

X. Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung ergeben. Ist dies der Fall, so ist sie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvoranschlages in eigener Verantwortung.

§ 14

Der Schlichtungsausschuss

- I. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuss schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
- II. Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§ 10) entscheidet der Schlichtungsausschuss endgültig,
- III. Der Schlichtungsausschuss besteht aus 5 stimmberechtigten Mitgliedern und wird für 5 Jahre gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem Obmann und zwei Beisitzern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Weiterhin sind zwei Ersatzmitglieder zu wählen.
 - b) je einem weiteren Beisitzer, der von den Betroffenen benannt wird.
 - c) - bei Ausfall oder Befangenheit des Obmannes wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied,
- bei Ausfall oder Befangenheit eines Beisitzers gem. Buchstabe a) wird ein Ersatzmitglied vom Obmann berufen.
- IV. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuss mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozessordnung anzuwenden.

Der Schlichtungsausschuss ist nur der Mitgliederversammlung - als oberstem Organ des Verbandes - gegenüber verantwortlich. Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflusst nur ihrem Gewissen.

- V. Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich, oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des LVS sein muss, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen.
Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuss erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.
- VI. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Sachkosten seiner Mitglieder werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.
- Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Verfahrensabschluss bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist.

§ 15

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens Zweidrittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zwecke der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluss zustande, so ist zu gleichem Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die beschlussfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit, über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens; sie ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren. Einer der Liquidatoren ist durch den Präsidenten der IHK Hannover zu bestimmen.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben. Die Einladung hierzu hat mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.

Die Satzung wurde beschlossen am.....

21.04.06 

und tritt mit diesem Tage in Kraft.

 